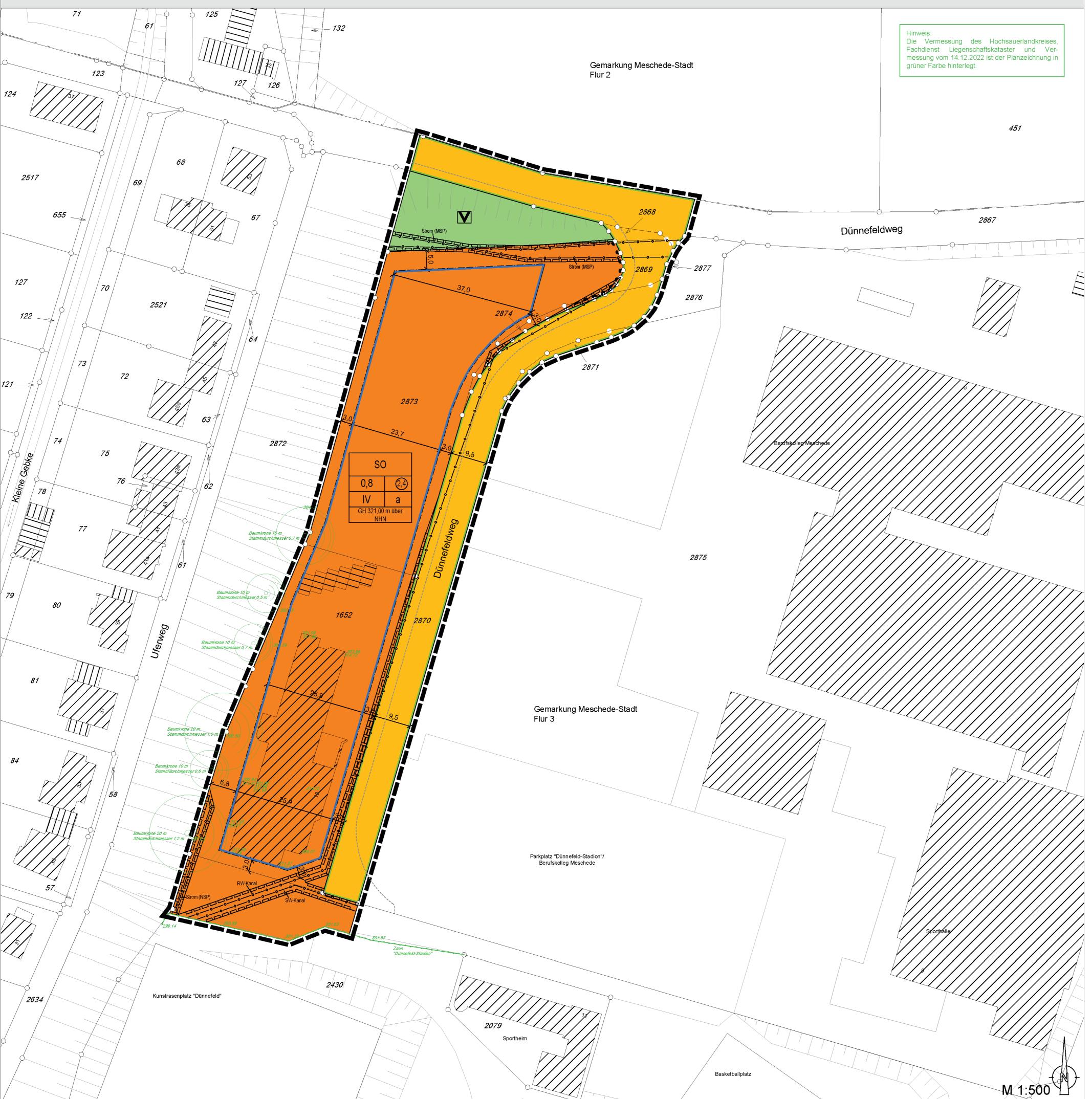
Kreis- und Hochschulstadt Meschede 2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 98 "Dünnefeld"



Verfahrensvermerke Aufstellungsbeschluss Kartographische Darstellung Öffentliche Bekanntmachung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am Die vorgesehene Aufstellung und Art der Beteiligung der Gem. § 4 (1) BauGB sind die berührten Behörden und sonstigen Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am Flurstücke sowie die Darstellung der Gebäude mit dem Nachweis erfolgte, indem der Bebauungsplan im Zeitraum vom 13.06.2023 01.06.2023 beschlossen, gem. § 2 (1) BauGB die 2. Änderung und Öffentlichkeit ist gem. § 13a (2) Nr.1 BauGB i.V.m. § 2 (1) BauGB Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 06.06.2023 um 14.12.2023 über die in der Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Insoweit entspricht bis zum 12.07.2023 im Fachbereich Planung und Bauordnung Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 98 "Dünnefeld" aufzustellen und § 13a (3) BauGB am 06.06.2023 öffentlich bekanntgemacht Stellungnahme gebeten worden. BauGB vorgebrachten Anregungen beraten und beschlossen. die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenund das Bauleitplanverfahren für diesen Bebauungsplan gem. öffentlich auslag und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung verordnung in der Fassung vom 18.12.1990. § 13a BauGB nach den (Verfahrens-) Regeln für "Bebauungspläne gegeben wurde. der Innenentwicklung" im beschleunigten Verfahren in Verbindung mit § 13 BauGB "Vereinfachtes Verfahren" einzuleiten. Meschede, den 15.03.2024 Meschede, den 15.03.2024 Meschede, den 15.03.2024 Arnsberg, den <u>04.04.2024</u> Meschede, den 15.03.2024 Meschede, den 15.03.2024 gez. i. A. Heuer (KVR) Bürgermeister gez. Christoph Weber Schriftführer/-in: gez. Roland Harnacke Schriftführer/-in: gez. Ursula Henke (Siegel) (Siegel) (Siegel) (Siegel) (Siegel) Offenlegungsbeschluss Beschluss Ermächtigungsgrundlagen Bekanntmachung Bescheinigung Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt diese Bebauungsplan-Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in 14.12.2024 die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 05.01.2024 bis zum 05.02.2024 14.03.2024 über die in der Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) änderung am 20.03.2024 gem. §10 (3) BauGB in Kraft. der zurzeit gültigen Fassung, des § 2 (1) und § 10 BauGB i. d. F. gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. BauGB vorgebrachten Anregungen beraten und beschlossen. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL I S. 3634) in der Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann während der Ort und Zeit der Auslegung sind am 21.12.2023 ortsüblich zurzeit gültigen Fassung, der BauNVO vom 21.11.2017 (BGBl. I S. Dienststunden im Fachbereich Planung und Bauordnung der Kreisbekanntgemacht worden. und Hochschulstadt Meschede eingesehen werden. 3786) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (2) (GV NRW S. 421) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der BauGB mit Schreiben vom 02.01.2024 um Stellungnahme gebeten. Kreis- und Hochschulstadt Meschede diese Bebauungsplanänderung am 14.03.2024 als Satzung sowie die Satzungsbegründung hierzu beschlossen. Meschede, den _____ Meschede, den 15.03.2024 Meschede, den 15.03.2024 Meschede, den 15.03.2024 Meschede, den 20.03.2024 Meschede, den 15.03.2024 Bürgermeister gez. Christoph Weber Der Bürgermeister

Schriftführer/-in: gez. Ursula Henke

(Siegel)

(Siegel)

Im Auftrage

(Siegel)

(Siegel)

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet gem. §11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung "Büro und

(1) Das Sondergebiet "Büro und Verwaltung" dient vorrangig der Unterbringung von Büround Verwaltungseinrichtungen.

(2) Zulässig sind: Büro- und Verwaltungsgebäude,

> - Gebäude und Räume für freie Berufe i.S.d. § 13 BauNVO sowie - Anlagen für schulische und kulturelle Zwecke

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden - nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe

- Schank- und Speisewirtschaften (Kantine).

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ), hier 0,8

- Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind die Grundflächen von
- 1. Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, 2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,

Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß, hier 2,4

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier 4

3. Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen (§ 19 (4) Satz 1 BauGB).

Gesamthöhe als Höchstmaß, hier 321 m ü. NHN Unterer Bezugspunkt zur Bestimmung der Oberkante der baulichen Anlagen ist Normalhöhen-Null (NHN - Bezugsfläche für die Höhe über dem Meeresspiegel im

Deutschen Haupthöhennetz 2016 (DHHN2016)). Ausnahmetatbestand gem. §31 (1) BauGB:

Eine Überschreitung der festgesetzten max. Gebäudehöhe (GH) kann aus zwingenden topographischen, grundstücksspezifischen und betrieblichen Gründen und für technische Anlagen, wie z.B. Schornsteine und Aufzugschächte, ausnahmsweise um bis zu 2 m

Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche

Abweichende Bauweise

Die abweichende Bauweise wird als offene Bauweise i. S. von §22 (2) BauNVO, jedoch ohne Längenbegrenzung der Baukörper, definiert.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Flächen für Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 (6) und

In dem Baugebiet sind Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sowohl auf den überbaubaren als auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Sie müssen jedoch zu Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 1,0 m einhalten.

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

_______vorhandener Schmutzwasserkanal (unterirdisch)

vorhandene Stromleitung (unterirdisch)

vorhandener Regenwasserkanal (unterirdisch)

Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Straßenbegleitgrün"

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger zu belastende

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des BlmSchG sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zur treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Die dem Besucherverkehr dienenden Stellplätze sind entlang des Dünnefeldweges zu orientieren.

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Örtliche Bauvorschriften (§ 89 (2) BauO NRW i. V. m. § 9 (4) BauGB)

Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender und reflektierender Form sind unzulässig.

Werbeanlagen an Gebäuden und freistehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer Flächengröße von max. 10 m² zulässig, wobei Werbeanlagen an Gebäuden höchstens 2/3 der Gebäudeseite einnehmen

Die Höhe (Oberkante) von freistehenden Werbeanlagen darf max. 10 m über gewachsenem Boden betragen. An Gebäuden dürfen Werbeanlagen die genehmigte Traufhöhe nicht überschreiten.

Sonstige Darstellungen

25,9 Bemaßung, z.B. 25,9 m

Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt

Vorhandenes Hauptgebäude mit Hausnummer

Vorhandenes Nebengebäude

— - - - — Flurgrenze

Flurstücksnummer, z.B. Nr. 746

Gelände- und Gebäudehöhe im Bestand

Baumstandort im Bestand

Vorhandene Böschung

Vorhandene Gehwege (nicht lagegenau)

Hinweise

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig als Lagerfläche genutzte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltene Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination oder sonstige Hinweise, die einen Altlastenverdacht begründen können, festgestellt, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Meschede als Örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 0291/205-0) und/ oder die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291 / 94-1647) unverzüglich zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Ist bei den Vorbereitungen (z. B. Abschieben der Baufläche bis auf den gewachsenen Boden) bzw. der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Mögliche Kampfmittel sollen in keinem Fall bewegt werden. Im Verdachtsfall ist der Gefahrenbereich großflächig abzusperren und die Stadt Meschede als Örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 0291/205-0) und / oder die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 22 - Gefahrenabwehr und Kampfmittelbeseitigung (02931 / 82-2399) unverzüglich zu

4. Denkmalschutz und Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

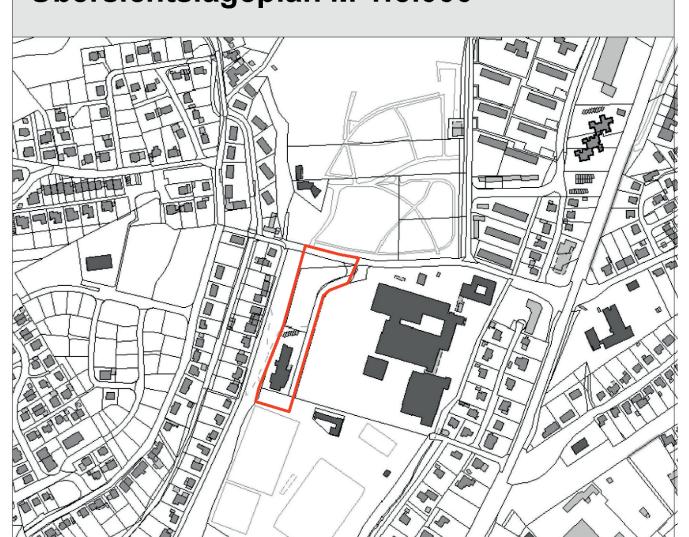
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 0291/205-275) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 (2) Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 (4) Denkmalschutzgesetz NW).

5. Geometrische Liniendarstellung

Planbearbeitung

Wo im Bebauungsplan Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt dicht neben Flurstücksgrenzen gezeichnet sind, liegen diese als Festsetzung geometrisch zusammen auf einer Linie.

Übersichtslageplan M 1:5.000



Kreis- und Hochschulstadt Meschede

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 98 "Dünnefeld"

Bearbeitungsstand: 09.11.23

Lagesystem: ETRS89_UTM32

Plandatei: 2202816BP_231109

Ingenieurgesellschaft Gierse - Klauke Emhildisstraße 16 Tel. 0291 9913-0 info@igk-meschede.de 59872 Meschede Fax 0291 9913-13 www.igk-meschede.de